

per **Zustellungsurkunde**
▶ **32.220/Eh/QK/11244/2020**

Frau



Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom

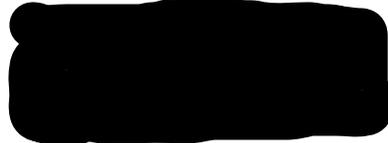
Unser Zeichen



Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde

Technisches Rathaus
Prager Straße 136, Haus A, 04317 Leipzig
Sprechzeiten: Mo., Di. und Fr. 9 - 12 Uhr
Di. 13 - 18 Uhr, Do. 13 - 16

Uhr Bearbeiter/-in:



Datum

28. November 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)

Sehr geehrte Frau



die Stadt Leipzig, das Ordnungsamt, als zuständige Behörde ordnet Folgendes an:

1. Ihnen gegenüber wird eine Absonderung voraussichtlich **bis 4. Dezember 2020** in die sogenannte häusliche Quarantäne gemäß § 30 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) angeordnet. In dieser Zeit ist es Ihnen untersagt, Ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes der Stadt Leipzig zu verlassen. Weiterhin ist es Ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören.
2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen Sie gemäß § 29 IfSG der Beobachtung durch das Gesundheitsamt der Stadt Leipzig. Danach haben Sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von der Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.
3. Den Anordnungen des Gesundheitsamtes haben Sie Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt jederzeit vorgeladen werden. Weiterhin sind Sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu erteilen.
4. Bis zum Ende der Absonderung sind folgende Auflagen zu erfüllen:
 - ⇒ Zweimal täglich Ihre Körpertemperatur messen
 - ⇒ Täglich ein Tagebuch (welches als Anlage beigelegt ist) zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeine Aktivitäten und Kontaktdaten zu weiteren Personen führen.
5. Die in der mündlichen Anordnung des Gesundheitsamtes vom 23. November 2020 und im Merkblatt dieses Bescheides aufgeführten Hygieneregeln haben Sie zu beachten und einzuhalten. Das beigelegte Merkblatt ist Bestandteil dieses Bescheides.

6. Sollten Sie den Ihrer Absonderung betreffenden Anordnungen nicht Folge leisten, hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person kann insoweit eingeschränkt werden.

Rechtsgrundlagen:

Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 240)

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Anordnung ist der § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG. Hierin ist geregelt, dass beim Vorliegen bestimmter Tatsachen die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen kann

Am 20. November 2020 hatten Sie Kontakt zu einer mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person. Aufgrund dessen gelten Sie als Kontaktperson 1. Grades, sind ansteckungsverdächtig oder krankheitsverdächtig und müssen die angeordnete häusliche Quarantäne einhalten.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. COVID-19 stellt im Sinne des IfSG eine übertragbare Krankheit dar und jeder Nachweis von Krankheitserregern ist gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 5 IfSG meldepflichtig. Gemäß § 2 Ziffer 5 IfSG gelten Sie als krankheitsverdächtig oder nach § 2 Ziffer 7 IfSG gelten Sie als ansteckungsverdächtig.

Bezugnehmend auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus sind Sie der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) zuzuordnen. Es muss davon ausgegangen werden, dass Sie durch den Kontakt mit anderen Personen, den Krankheitserreger weiterverbreiten.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von neuartigen Erregern aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person als ausreichend angesehen werden kann.

Die in den Punkten 1 – 6 genannten Anordnungen ergehen in Anwendung des § 28 Abs. 1 IfSG als Schutzmaßnahme i. V. m. §§ 29 und 30 Abs. 1 IfSG, wonach Kranken bzw. Ansteckungs- und Krankheitsverdächtigen die Beobachtung durch das Gesundheitsamt und die Quarantäne und die damit im Zusammenhang getroffenen Festlegungen des Gesundheitsamtes auferlegt werden können. Bereits im Telefonat vom 23. November 2020 wurden Sie über die bevorstehenden Maßnahmen informiert.

Zum Erlass dieser Maßnahmen ist die zuständige Behörde berechtigt. Diese Maßnahmen dienen der Verhinderung der Weiterverbreitung von Krankheitserregern und haben letztlich die Aufgabe, die Ansteckungsgefahr zu beseitigen. Diese Anordnungen wurden nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Leipzig als Fachamt getroffen, da sie am besten geeignet sind, die aufgetretene Ansteckungsgefahr zu minimieren bzw. zu beseitigen. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Bedingt durch den Kontakt mit weiteren Personen besteht bereits die konkrete Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung der Krankheitserreger. Die Anordnung dieser Maßnahmen ist erforderlich, da bei Nichteinhaltung der gesetzlich geregelten Vorbeugemaßnahmen Drittpersonen im Sinne der Öffentlichkeit gefährdet werden können. Der Schutz der Öffentlichkeit vor der Gefährdung durch Einzelne ist Aufgabe der Fachbehörde und der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Gefährdung des verfassungsmäßig garantierten Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit handelt, konkret wird das Schutzgut Volksgesundheit gefährdet, machte sich der umgehende Erlass der notwendigen Abwehrmaßnahmen notwendig.

Zu diesem Zweck wurde in Anwendung des § 30 Abs. 1 IfSG die zeitweilige Absonderung in die häusliche Quarantäne als Schutzmaßnahme durch das Gesundheitsamt Leipzig angeordnet. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen für den Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen des Betroffenen soweit wie möglich Rechnung getragen.

Die Anordnung der Beobachtung ist notwendig um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um gegebenenfalls weitergehende Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Das Ordnungsamt der Stadt Leipzig als zuständige Behörde kann, nach Unterrichtung durch das Gesundheitsamt als Fachamt, die Anordnung ändern oder aufheben. Von diesem Recht wird kein Gebrauch gemacht, da die formellen und materiellen Voraussetzungen gegeben sind und auch noch weiterbestehen. Somit gelten die Absonderung, Beobachtung und die Maßnahmen des Gesundheitsamtes der Stadt Leipzig als vom Ordnungsamt Leipzig angeordnet.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid haben gemäß §§ 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, so dass diese getroffenen Maßnahmen sofort vollziehbar sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4 – 6 (Besucheranschrift Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde: Prager Straße 118 - 136, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit dem VDG unter der Mail-Adresse gefahrenabwehr@leipzig.de oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter info@leipzig.de-mail.de eingelegt werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 4 VwGO kann die o.g. erlassende Behörde bzw. die Widerspruchsbehörde die aufschiebende Wirkung ganz bzw. teilweise gewähren. Das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig kann auch auf Antrag die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle oder auch nach Maßgabe der SächsEJustizVO elektronisch gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Sachbearbeiterin

Hinweis: Ich mache Sie vorsorglich darauf aufmerksam, dass Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstaufschlag erhalten Sie auf Antrag eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854.

Anlagen: Merkblatt zu Hygieneregeln im Zusammenhang mit der Anordnung der häuslichen Quarantäne

Ermittlungsbogen zu COVID - Tagebuch zum Eintragen der nicht vorhandenen oder vorhandenen Symptomatik

Handzettel des Gesundheitsamtes zu Festlegungen der häuslichen Quarantäne

Hygieneregeln im Zusammenhang mit der Anordnung der häuslichen Quarantäne

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen, nicht ebenfalls abgesonderten oder bereits positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Haushaltsmitgliedern einhalten. Die zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die restlichen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen.
- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Informieren **Sie** das Gesundheitsamt bei neu auftretenden Krankheitssymptomen oder wenn sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert!

Für den Kontakt mit dem Gesundheitsamt Leipzig / Infektionsschutz nutzen Sie bitte folgende Kontaktdaten:

Telefonisch (bevorzugt): **0341/123 6999**

Außerhalb der Telefonzeiten erreichen Sie uns auch per E-Mail: coronavirus@leipzig.de

Sollten **Sie** ärztliche Hilfe benötigen, rufen Sie die **116117** oder wählen Sie den Notruf **112**. Informieren Sie bitte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass **Sie** eine **Kontaktperson** zu einer Person sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist. Zeigen Sie der Person das beigefügte Schreiben der Behörde.

Mündlich wurden Sie bereits durch die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes auf die erforderlichen Maßnahmen hingewiesen.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert-Koch-Institut)

Das Infektionsschutzgesetz kann unter www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ oder unter www.rki.de eingesehen werden.